

Freistellungen gefährlicher Güter in begrenzten Mengen

Inhalt:

Rechtsquellen	1
1. Was ist die Regelung der „begrenzten Mengen“?	2
2. Zu beachtende Vorschriften bei Inanspruchnahme der Erleichterung der Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen	2
3. Beispiele für die Kennzeichnung der Versandstücke nach den begrenzten Mengen	3
Praktische Hilfsmittel	4
Hilfsmittel mit den aufbereiteten Höchstgrenzen je Innenverpackung und je Versandstück	4

Rechtsquellen

Unterabschnitt 1.1.3.4 des/der

Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 21/2007

Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 14/2007


1. Was ist die Regelung der „begrenzten Mengen“?

Die Regelung der begrenzten Mengen ist eine wesentliche Erleichterung, in dem die Beförderung gefährlicher Güter bei Straßen-, Schienen- und Binnenwassertransporten von den meisten Vorschriften befreit ist, wenn diese auf eine bestimmte Art und Weise verpackt sind - zu beachtende Vorschriften siehe 2.:

- Es müssen zusammengesetzte Verpackungen verwendet werden, also zB
 - mehrere Innenverpackungen in einer Außenverpackung, wie zB in einem Karton oder
 - mehrere Innenverpackungen in Trays, also mit Dehn- oder Schrumpffolie zu einer Verpackungseinheit zusammengefasst.
- In Abhängigkeit von der Klassifizierung der enthaltenen gefährlichen Güter nach dem Gefahrgut-Transportrecht sind die höchsten zulässigen Mengen je Innenverpackung sowie je Versandstück limitiert, die Gesamtmenge der Stoffe pro Fahrzeug oder Fahrzeugkombination (Beförderungseinheit) ist jedoch nicht limitiert.
- Die Kennzeichnung der Versandstücke mit „normalen“ Gefahrzetteln nach dem Gefahrgut-Transportrecht ist nicht vorgeschrieben und daher verboten! An ihrer Stelle ist bei Versandstücken mit begrenzten Mengen eine eigene Kennzeichnung erforderlich - siehe auch 2.

Nicht zur Anwendung kommen insbesondere folgende weitere Vorschriften:

Die Verwendung von ansonsten nach dem Gefahrgut-Transportrecht vorgeschriebenen baumustergeprüften Verpackungen ist nicht erforderlich. Sie brauchen also zB auch nicht folgenden Baumusterprüfcode aufweisen, zB:

 4G/X 30/S/98/A/PA02/959

Die Kennzeichnung von Umverpackungen mit der Aufschrift „Umverpackung“

Das Mitführen besonderer Begleitpapiere nach dem Gefahrgut-Transportrecht ist nicht erforderlich, insbesondere ist also weder ein Beförderungspapier erforderlich noch Schriftliche Weisungen („Unfallmerkblätter“).

Es gelten keinerlei besondere Anforderungen an Fahrzeuge und deren Lenker.

Sicherungsmaßnahmen (Security-Bestimmungen nach Kapitel 1.10 ADR)

2. Zu beachtende Vorschriften bei Inanspruchnahme der Erleichterung der Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen

- Es müssen zusammengesetzte Verpackungen verwendet werden, also zB
 - mehrere Innenverpackungen in einer Außenverpackung, wie zB in einem Karton oder
 - mehrere Innenverpackungen in Trays, also mit Dehn- oder Schrumpffolie zu einer Verpackungseinheit zusammengefasst.
- In Abhängigkeit von der Klassifizierung der enthaltenen gefährlichen Güter nach dem Gefahrgut-Transportrecht sind die höchsten zulässigen Mengen je Innenverpackung sowie je Versandstück limitiert, die Gesamtmenge der Stoffe pro Fahrzeug oder Fahrzeugkombination (Beförderungseinheit) ist jedoch nicht limitiert:
 - Die erforderliche Klassifizierung der Stoffe und Produkte nach dem Gefahrgut-Transportrecht erfahren Sie vom Lieferanten, sie ist in der Regel auch in Abschnitt 14 des EG-Sicherheitsdatenblattes für die Stoffe nach dem Chemikalienrecht enthalten.
 - In Abschnitt 4 dieses Informationsblattes sind praktische Hilfsmittel angeführt, in denen die Höchstmengen der gefährlichen Güter je Innenverpackung sowie je Versandstück in Abhängigkeit von der Gefahrguttransport-Klassifizierung übersichtlich aufbereitet sind.

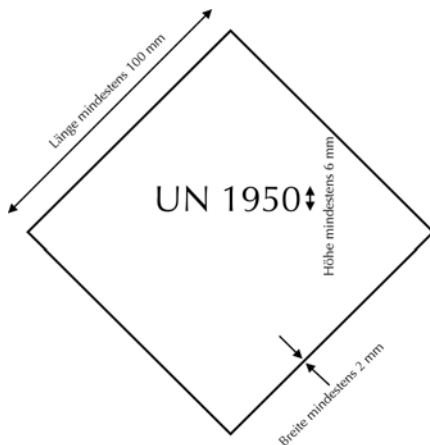
Das Zusammenpacken verschiedener gefährlicher Güter in ein Versandstück als begrenzte Menge ist nur erlaubt, wenn gefährliche Reaktionen gegenseitig ausgeschlossen sind!

Die Versandstücke müssen gekennzeichnet sein mit

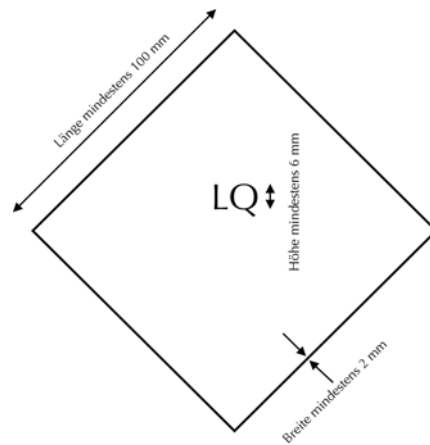
- der Aufschrift der vierstelligen Kennzeichnungsnummer(n), vorangestellt die Buchstaben „UN“, in einer Zeichenhöhe von mindestens 6 mm oder
- bei mehreren verschiedenen in einem Versandstück enthaltenen Stoffen alternativ auch mit den Buchstaben „LQ“ (steht für Limited Quantities = begrenzte Mengen) - Kennzeichnungsbeispiele siehe 3.

Diese Aufschrift muss von einer mindestens 2 mm breiten schwarzen Linie eingefasst sein, die ein auf der Spitze stehendes Quadrat mit einer Seitenlänge von 10 cm bildet, eine Verkleinerung ist nur erlaubt, wenn es die Größe der Verpackung erfordert, das Quadrat muss aber deutlich sichtbar bleiben - Kennzeichnungsbeispiele siehe 3.

Aufschrift der vierstelligen Kennzeichnungsnummer des einen oder der mehreren enthaltenen Stoffe, vorangestellt jeweils die Buchstaben „UN“:



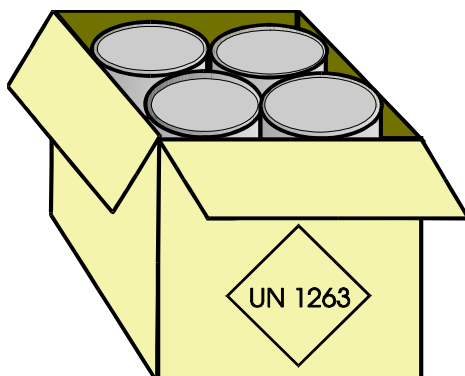
Aufschrift der Buchstaben „LQ“ nur bei mehreren verschiedenen gefährlichen Gütern mit verschiedenen Kennzeichnungsnummern:



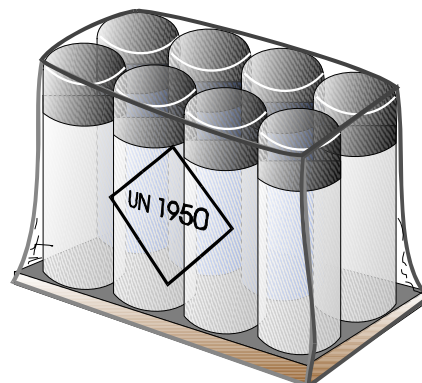
Ist diese Kennzeichnung bei Verwendung von Umverpackungen außen nicht sichtbar, muss sie zusätzlich auf der Umverpackungen angebracht werden!

3. Beispiele für die Kennzeichnung der Versandstücke nach den begrenzten Mengen

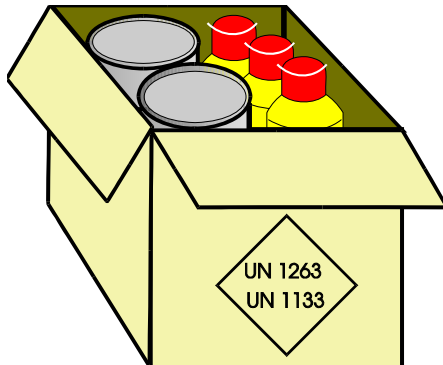
Mehrere Innenverpackungen mit nur einem gefährlichen Stoff:
in einer zusammengesetzten Verpackung:



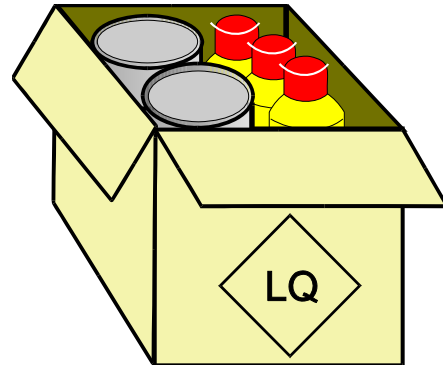
in einer Tragpackung (Tray):



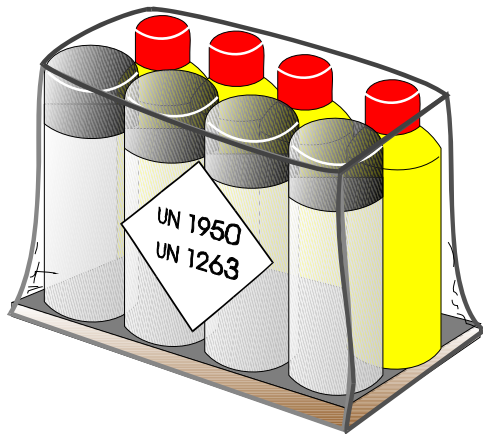
Mehrere Innenverpackungen mit mehreren verschiedenen gefährlichen Stoffen in einer zusammengesetzten Verpackung:



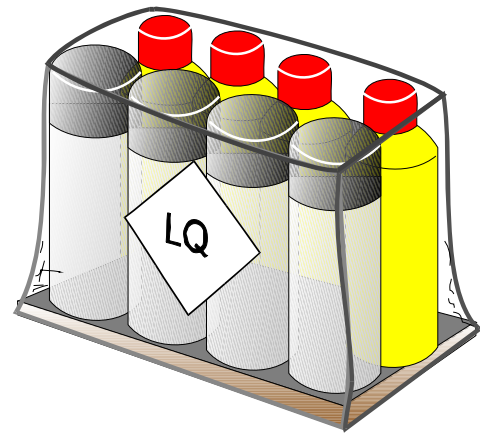
oder



Mehrere Innenverpackungen mit mehreren verschiedenen gefährlichen Stoffen in einer Tragpackung (Tray):



oder



Praktische Hilfsmittel

Hilfsmittel mit den aufbereiteten Höchstgrenzen je Innenverpackung und je Versandstück

In folgenden Hilfsmitteln sind in Abhängigkeit von der Klassifizierung der gefährlichen Güter die Höchstmengen je Innenverpackung und je Versandstück für die Inanspruchnahme der Erleichterungen für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen übersichtlich aufbereitet:

Gefahrgut Fibel

Erhältlich als Broschüre oder elektronisch bei der Firma Zwettler Betriebs- & Kommunal-Consulting KEG; 4030 Linz, Pegasusweg 27; <http://giz.at>

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Stand 10/2007